

vielleicht den aus dem Chamavengesetz erschlossenen Dufat der Chamaven gebildet haben.¹⁾

Die Schilderung der andern Hälfte nennt in Burgund und dem späteren Lothringen nur jene Grafschaften, die an der Teilungslinie liegen, und faßt noch mehr einer Karte entsprechend das übrige Neustrien kurzweg als die Gebiete zwischen Maas und Seine, wie zwischen Seine und Loire zusammen, fügt die bretonische Mark hinzu und zählt dann ganz knapp auf: Aquitaniam et Wasconiam cum marchis ad se pertinentibus, Septimaniam cum marchis suis et Provinciam.

Diese amtliche Liste sieht anders aus, als die Darstellung, die die Verfechter der Zentralisationstheorie vom Karolingerreich hatten; sie unterscheidet scharf zwischen dem Altreich vor 715, das aus Austrasien, Neustrien und Burgund besteht, innerhalb dessen sie mit zwei Ausnahmen (Moselland und Ribuarien) nur Grafschaften und keine Dufate kennt und den Erwerbungen von 715—814, die sie in großen Blöcken nach Herzogtümern schildert. Daß Septimaniens, dessen Rechtsstellung als Dufat schon geschildert wurde, durchaus gleichwertig in der Reihe steht, stützt die hier vorgetragene Ansicht. Als besonders interessant muß man es bezeichnen, daß mit Ausnahme des salfränkischen und burgundischen Rechtsgebietes in sämtlichen deutschrechtlichen Stammesgebieten diesen entsprechend Dufate erwähnt werden.

Wäre nun diese auf Grund der amtlichen *descriptio imperii* gefertigte Liste allein stehend, so würde man sie immer noch irgendwie hinwegdeuten können. Aber die andern Listen sind durchaus dieser ähnlich. Die Liste von 837²⁾ gebraucht zwar keine Dufatstitel, aber Sachsen, Ribuarien und Friesland sind auch hier als geschlossene Gebiete behandelt; Burgund dagegen wird wieder nicht als Einheit, sondern nach Grafschaften behandelt, und hier beginnt Burgund ausdrücklich bei Toul, so daß auch die 839 an der oberen Maas erwähnten Grafschaften als Teile Burgunds anzusehen sein werden; gegen Neustrien wird kein Abschnitt gemacht und wie 839 folgt die Liste den Flüssen.

Etwas anders sieht der Text des Vertrags von Meerssen

¹⁾ Vgl. H. Brunner, Deutsche RG. 1², 474.

²⁾ Ann. Bert. ed. Wailly S. 14.